

Hygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

Senioren- und Pflegeheim

Str.

PLZ Ort

Stand:

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung
- 3 Basishygiene
 - 3.1 Hygieneanforderungen an Standort und, Gebäude, Räume, Ausstattung
 - 3.2 Reinigung, Desinfektion, Aufbereitung von Medizinprodukten
 - 3.2.1 Allgemeines
 - 3.2.2 Händehygiene
 - 3.2.3 Hautdesinfektion (Hautantiseptik)
 - 3.3.4 Flächen, Fußböden und Gegenstände
 - 3.3.5 Aufbereitung von Medizinprodukten und Sterilgutlagerung
 - 3.3.6 Wäschehygiene und Bekleidung
 - 3.3 Umgang mit Lebensmitteln
 - 3.4 Sonstige hygienische Anforderungen
 - 3.4.1 Abfallbeseitigung
 - 3.4.2 Haltung von Haustieren
 - 3.4.3 Schädlingsprophylaxe und –bekämpfung
 - 3.4.4 Trinkwasser
 - 3.5 Erste Hilfe
- 4 Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes
 - 4.1 Gesundheitliche Anforderungen
 - 4.1.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich
 - 4.1.2 Bewohner
 - 4.2 Belehrung von Personen im Küchen- und Lebensmittelbereich
 - 4.3 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
 - 4.3 Schutzimpfungen bei Heimbewohner
- 5 Anforderungen an die Biostoffverordnung
 - 5.1 Gefährdungsbeurteilung
 - 5.2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
 - 5.3 Impfungen für das Personal
- 6 Maßnahmen beim auftreten bestimmter Infektionserkrankungen/Parasitenbefall
 - 6.1 Durchfallerkrankungen
 - 6.2 Läusebefall
 - 6.3 Skabies
- 7 Hygiene bei speziellen Behandlungsmaßnahmen
- 8 Umgang mit Verstorbenen
- 9 Hygienische Untersuchungen
- 10 Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2
 - 10.1 Allgemeine Grundsätze beim Arbeiten in der Pandemie
 - 10.2. Arbeitsplatzgestaltung
 - 10.3. Sanitär- und Pausenräume
 - 10.4 Lüftung
 - 10.5 Transporte und Fahrten mit Dienstfahrzeugen
 - 10.6 Besondere Infektionsschutzmaßnahmen
 - 10.7 Büroarbeiten
 - 10.8 Interne Besprechungen und Schulungen von Mitarbeitern
 - 10.9 Ausreichende Schutzabstände
 - 10.10 Arbeitsmittel
 - 10.11 Arbeitszeit- und Pausengestaltung
 - 10.12 Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung
 - 10.13 Zutritt betriebsfremder Personen

- 10.14 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
- 10.16 Unterweisung und aktive Kommunikation
- 10.17 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Anlage 1 Reinigungs- und Desinfektionsplan

Anlage 2 Hautschutzplan

Anlage 3 Handschuhplan

Anlage 4 Betriebsanweisungen

- Umgang mit Biostoffen
- Umgang mit Reinigungsmitteln
- Desinfektionsarbeiten
- Feuchtarbeit
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel ätzend
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel entzündlich
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel gesundheitsschädlich
- Verhalten bei Stich- und Schnittverletzungen
- Schutzhandschuhe – Tragen und Umgang
- Atemschutz – Tragen und Umgang
- Augenschutz – Tragen und Umgang
- Verhalten bei Stich- und Schnittverletzungen

1 Einleitung

Ziel des Hygieneplanes ist es, Hygienegefährdungen in den einzelnen Bereichen zu identifizieren und Maßnahmen festzulegen, um die Ausbreitung von Krankheitskeimen zu verhindern und übertragbare Krankheiten zu verhüten.

Der Kontakt mit Personen, der Umgang mit Biostoffen und Lebensmitteln kann auch eine Erhöhung der Anzahl potentieller Krankheitskeime mit sich bringen. Dieses ist eine besondere Herausforderung für alle Mitarbeiter und ist bei den Tätigkeiten mit in Einklang zu bringen.

Hygiene ist im engen Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz zu sehen, besonders hinsichtlich des Umganges mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, den zugehörigen Persönlichen Schutzausrüstungen und der Tätigkeiten.

Gemäß Infektionsschutzgesetz trägt der Leiter die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Anforderungen und nimmt die Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

Der Hygieneplan ist für die tägliche Arbeit für alle leicht erreichbar auszulegen oder digital bereit zu stellen. Der zugehörige Reinigungs- und Desinfektionsplan als tabellarischer Auszug ist gut sichtbar auszuhängen.

Der Hygieneplan ist mindestens einmal jährlich sowie bei Veränderungen der Bedingungen und bei Neueinstellung aktenkundig zu unterweisen und gilt als Leitlinien bei Hygienefragen im Seniorenheim.

Der Hygieneplan ist als verbindliche Arbeitsanweisung anzusehen und ist in Eigenverantwortung von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einzuhalten.

Datum

Unterschrift

2 Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung

Infektionsgefahr und Ausbreitung von Krankheiten besteht:

- Durch Bakterien, Viren und Pilze, die über die Haut oder über die Schleimhäute von Mund, Nase oder Augen in die Blutbahn gelangen und schwerste Krankheiten verursachen können.
.....
- Kontakt- und Schmierinfektionen bei
- Durch Eindringen und Aufnehmen
- Durch Eindringen und Aufnehmen der Bakterien, Viren
- Beim Umgang mit Biostoffen.

Das Infektionsrisiko wird für Mitarbeiter und sich kurzzeitig aufhaltenden Personen allgemein als

Bei einer Pandemie wird das Infektionsrisiko als sehr hoch eingeschätzt.

Zur Verhinderung und Minimierung des Infektionsrisikos sind nachfolgend aufgeführte Hygieneschutzmaßnahmen, Verhaltensregeln, betriebliche Anweisungen und Hinweise von allen Mitarbeiter*innen einzuhalten.

3 Basishygiene

3.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

Gebäude, Räume und Ausstattungen müssen der Heimmindestbauverordnung, den baurechtlichen Anforderungen im jeweiligen Bundesland, den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzanforderungen sowie den brandschutztechnischen Vorschriften und den Normen zur barrierefreien und körperbehinderten gerechten Gestaltung genügen.

Insbesondere sind zu beachten:

.....
..... bis Seite 43